

**Gemeinde Schmelz**

# **Satzung**

**über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserleitung und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 22.06.1994 (Amtsbl. 1994, S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsblatt Seite 1313), der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750) sowie des § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.6.1985 (Amtsbl. S. 729) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.1.1994 (Amtsbl. S. 509) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz am 27. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Schmelz betreibt ein Wasserwerk als öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung

"Gemeindewasserwerk Schmelz"  
Eigenbetrieb der Gemeinde Schmelz

zu dem Zweck, die Grundstücke des Gemeindegebietes mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Gemeindewasserwerk. Die Wirtschaftsführung dieses Eigenbetriebes richtet sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 1. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761) und der vom Gemeinderat erlassenen Betriebssatzung vom 20.11.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Anschluss und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beschränkung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt nur für Anliegergrundstücke, die innerhalb der bebauten Ortslage und an einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung liegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Veränderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn es mehr als 30 m von der Straßenleitung entfernt liegt oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Eigentümer die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße, einen Weg, einen Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zu dauerndem Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen. Auf Antrag können auch Anbauten, sofern sie eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden und keine direkte Verbindung zu dem vorhandenen Altgebäude haben, einen eigenen Anschluss erhalten.

### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss können Ausnahmen zugelassen werden, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat

### **§ 6**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist

der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 2) ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken, soweit nicht die Satzung Ausnahmen zulässt.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Grundstückseigentümern und sämtlichen Bewohnern bzw. Benutzern der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm oder einem sonstigen Benutzer des Grundstückes aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Anlagen zur Regen- und Brauchwassernutzung können auf Antrag zugelassen werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die geplante Anlage nach den geltenden Regeln der Technik errichtet wird. Für die Anlage ist ein Sonderwasserzähler einzubauen. Die Anlage wird durch das Wasserwerk abgenommen
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Gebrauchswasser) entsprechen (VO über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe vom 31. Januar 1975). Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und der behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des

Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 9**

### **Anschluss und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen. Vor Abschluss dieser Vereinbarungen ist die Gemeinde nicht zum Anschluss des Grundstückes oder zur Wasserlieferung verpflichtet.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei und Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke gegen eine nachträglich zu entrichtende angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.
- (3) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungs- und Anschlussleitungen außerhalb des gefährdeten Versorgungsbereiches vorübergehend abzusperrern. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

## **§ 10**

### **Umfang der Versorgung. Benachrichtigung bei Versorgungseinschränkung und Unterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind.

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist die Gemeinde zur Einschränkung der Wasserlieferung berechtigt: Die Abnehmer sind verpflichtet, den Anordnungen der Gemeinde auf Einschränkung des Wasserverbrauchs Folge zu leisten. Liegt ein Notstand im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 nicht vor, so kann die Gemeinde die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, ins-

besondere bei übermäßiger Beanspruchung des Wasserwerkes durch einen Abnehmer, erforderlich ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Wasserversorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Wird Wasser im Gegensatz zu den Bestimmungen dieser Satzung oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder unter Umgehung bzw. Beeinflussung des Zählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, einen entsprechenden Betrag nachzuerheben.  
Die Höhe dieses Betrages wird durch die Gemeinde nach der aus dem Verwendungszweck zu schätzenden Menge und der Dauer der unberechtigten Entnahmen ermittelt.  
Weiterhin kann in diesen Fällen Strafanzeige erfolgen.

## **§ 11**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Grundstückseigentümer, es sei denn dass der Schaden von der Gemeinde oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 12 Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle des § 11 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 13 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das An-

bringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 14 Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Jedes Grundstück soll eine unmittelbare Verbindung mit der Hauptleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Verbindung beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet mit dem zweiten Absperrventil am Wasserzähler. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei besonderen Verhältnissen (z. B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen) mehrere Grundstücke gleichzeitig durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von Grundstückseigentümern bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung mit Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage).
  - b) Bei Neubauten: Bauschein, Beschreibung des Grundstückes und Beschreibung der baulichen Anlage.



- c) Angaben über eine etwaige Wassergewinnungsanlage.
- d) Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten für die Herstellung des Anschlusses entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten.
- e) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

#### **§ 14a Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserleitung zur Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird ein einmaliger Beitrag erhoben. Für die Benutzung der Wasserleitung wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

#### **§ 15 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück sowie deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; sie bestimmt weiter, an welcher Leitung der Hausanschluss und wie der Anschluss ausgeführt wird. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt nach Anhörung des Grundstückseigentümers, wobei seine berechtigten Interessen und Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (2) Hausanschlüsse werden von der Versorgungsleitung bis zum zweiten Absperrventil durch die Gemeinde hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Hausanschlussleitung einschließlich der Absperrventile, der Wasserzähler und evtl. sonstige Teile des Anschlusses (Verschraubungen, Zählerbügel usw.) gehören zu den Betriebseinrichtungen des Wasserwerkes und bleiben vorbehaltlich abweichender Regelungen Eigentum der Gemeinde. Die Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Erweiterung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Entstehen durch Unzugänglichkeit des Hausanschlusses (z. B. Überpflasterung, Überpflanzung, Boden- oder Wandverkleidungen) dem Gemeindewasserwerk bei erforderlichen Arbeiten Mehrkosten, so sind diese dem Wasserwerk durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten an Lei-

tungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten zu tragen:
- a) bei erstmaliger Herstellung der Anschlussleitung
    - die Kosten des Schiebers und der Anbohrstelle
    - die Kosten der Erdarbeiten sowie die Lieferung und Verlegung der Rohrleitung sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlich Verkehrsraumes bis zum zweiten AbsperrventilVerläuft die Hauptversorgungsleitung nicht in der Mitte der Straße, so gilt sie als in der Straßenmitte verlaufend, wenn nicht auf beiden Straßenseiten eine Hauptleitung verläuft.
  - b) bei Erneuerungen und Änderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, die gesamten Kosten der Änderung, auch soweit diese in den Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes fallen.
- (5) Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne des Abs. 4 ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich ein Meter von der Straßenbegrenzung aus gerechnet. Hinter dieser Begrenzung liegende Flächenzahlen nicht mehr zum öffentlichen Verkehrsraum, auch wenn es sich um öffentliche Flächen handelt. Maßgebend ist der Straßenkörper, in dem die Versorgungsleitung liegt, an die das Grundstück angeschlossen wird.
- (6) Die von dem Eigentümer auf dem angeschlossenen Grundstück zu unterhalten den Leitungen sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Grundstückseigentümer umgehend selbst Sorge zu tragen. Jede Änderung und Erweiterung ist der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungs-

gemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **§ 17**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 18**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## **§ 19**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers jederzeit zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss an die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 20**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers: Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

## **§ 21**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 22 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 23 Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtungen nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Eigentümers werden dabei angemessen berücksichtigt. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraumes beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 25 Ableseung**

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten der Gemeinde einmal im Jahr, und zwar in den Monaten Dezember bis Januar oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Werden aufgrund von Gebührenerhöhungen Zwischenablesungen im laufenden Jahr erforderlich, werden die Ablesetermine rechtzeitig im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht. Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 26 Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenste-

hen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre werden gegen Entrichtung einer Hinterlegungsgebühr und einer Leihgebühr (§ 5 der Gebührensatzung) zur Verfügung gestellt. Der Entleiher haftet sowohl für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen als auch durch deren Verunreinigung, der Gemeinde oder dritten Personen gegenüber entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Entleiher den vollen Ersatz hierfür zu leisten. Der Entleiher ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am ersten eines jeden Monats bei der Gemeinde zur Rechnungserteilung vorzulegen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem eine Kontrolle vorgenommen werden kann. Bei Nichtbefolgen dieser Bestimmung kann das Standrohr jederzeit eingezogen und der Wasserverbrauch von der Gemeinde festgesetzt werden. Bei Benutzung fremder Standrohre werden diese eingezogen und nur gegen Erstattung der durch die missbräuchliche Benutzung entstandenen Wasserverluste, die von der Gemeinde festgesetzt werden, zurückgegeben.

## **§ 27**

### **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 28**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerkes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere
  - a) bei Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung.
  - b) wenn den Beauftragten des Wasserwerkes der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 21 Abs. 2 gegeben werden, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

## **§ 29**

### **Zwangsmaßnahmen, Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Straf-, Verfahrens- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 12, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 1978 (Amtsbl. S 409) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit Strafen nach Landes- und Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.



### **§ 30 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Anordnungen regeln sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), in der jeweils geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht in der Verwaltungsmaßnahme die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse ausdrücklich angeordnet ist

### **§ 31 Aushändigung der Satzung**

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis gegründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen dadurch ausgehändigt, dass sie ein Exemplar des Amtlichen Nachrichtenblattes der Gemeinde Schmelz erhalten, in dem diese Satzung veröffentlicht wird.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.12.1981 außer Kraft.

Schmelz, den 10. März 1997

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)

# **Gemeinde Schmelz**

## **1. Nachtrag zur Satzung**

**über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserleitung und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997( Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Febr. 2009 (Amtsbl. S. 1215), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) sowie der §§ 1,2,4,6,8 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 98,691), zuletzt geändert Art.1 Abs.46 des Gesetzes Nr.1587 vom15.02.06 (Amtsbl. S. 06,474) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser beschlossen:

## **§ 1**

Der § 25 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 25 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Gemeindewasserwerkes einmal im Jahr in den Monaten November bis Dezember oder auf Verlangen des Gemeindewasserwerkes vom Gebührenpflichtigen zum Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Gemeindewasserwerk durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, in dem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ableszeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes. Werden aufgrund von Gebührenerhöhungen Zwischenablesungen im laufenden Jahr erforderlich, werden die Ablesetermine rechtzeitig im Amtlichen Nachrichtenblatt veröffentlicht.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Räume des Gebührenpflichtigen nicht zum Ablesen betreten werden können, darf das Gemeindewasserwerk den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§2**

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schmelz, den 22.09.2011

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)